Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten und Außenanlagen von Schloss Wolfsburg

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 7. Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL S. 382) i. V. m. § 83 Abs. 2 NGO i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBL 382) folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

Präambel

Dem Schloss Wolfsburg als herausragendes Baudenkmal, als Namensgeber und Wahrzeichen der Stadt sowie als repräsentatives und kulturelles Zentrum der Stadt kommt ein besonderer Rang zu. Daher gelten für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten und Außenanlagen entsprechende Maßstäbe.

Grundsätzlich steht das Ensemble für repräsentative und kulturelle Zwecke zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Nutzer die räumlichen Gegebenheiten akzeptiert und die Nutzung in das Haus passt.

Da die Räumlichkeiten für Tanzveranstaltungen nicht geeignet sind, wird eine Zustimmung für dahingehende Anträge grundsätzlich nicht erteilt.

1. Beschreibung der Räumlichkeiten/Außenanlagen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten

Gartensaal:

Die Vergabe des Gartensaales erfolgt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterei in nachstehender Prioritätenfolge:

- repräsentative Veranstaltungen der Stadt
- kulturelle Veranstaltungen
- Tagungen, die die räumlichen Gegebenheiten berücksichtigen
- repräsentative Veranstaltungen Dritter, soweit sie im besonderen Interesse der Stadt liegen oder einen außergewöhnlichen Anlass haben.

<u>Tagungsetage</u>, <u>Kaminzimmer</u>, <u>Gerichtslaube</u>, <u>Gewölbekeller</u>, <u>Bürgerwerkstatt in</u> den Remisen, Jagd- und Antoniensaal:

- repräsentative Veranstaltungen der Stadt
- kulturelle Veranstaltungen
- Tagungen
- kleinere geschäftliche Veranstaltungen von Dritten.

Zusätzlich steht die Gerichtslaube für Trauungen zur Verfügung. Hierfür gelten gesonderte Richtlinien.

Innenhof:

Der Innenhof des Schlosses Wolfsburg kann wegen des Wahrzeichencharakters des Schlosses nur für besondere repräsentative und kulturelle Veranstaltungen der Stadt vergeben werden.

Außenanlagen Schloss (Flächen hinter dem Südflügel, "Bleichwiesen"), Fläche vor den Remisen, Fläche vor dem Nordflügel:

- repräsentative und kulturelle Veranstaltungen
- im Ausnahmefall für Produktwerbung.

Die Stadt behält sich vor, nur Veranstaltungen zuzulassen, die in ihrer Zielsetzung der besonderen Bedeutung des Schlosses entsprechen.

Barockgarten:

- repräsentative und kulturelle Veranstaltungen der Stadt
 - kleinere geschäftliche Veranstaltungen von Dritten.

2. Vermietung / Antragsverfahren

Anträge auf Nutzung von Räumlichkeiten und Außenanlagen des Schlosses sind mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung mittels Vordruck bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Kultur und Bildung – Gebäudemanagement – zu stellen

Die Räume werden aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu dem vertraglich vereinbarten Zweck überlassen. Einzelheiten der Benutzung sind im Mietvertrag gesondert zu regeln.

Sollte der abzuschließende Vertrag nicht spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter unterzeichnet beim Gebäudemanagement des Geschäftsbereiches Kultur und Bildung vorliegen, so kommt ein Mietvertrag nicht zustande.

3. Entgelte

Für die Benutzung der Räume durch Dritte werden grundsätzlich privatrechtliche Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

Die Entgelte beziehen sich jeweils auf einen Nutzungstag. Ein Nutzungstag sind 24 zusammenhängende Stunden. Für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung wird je nach Umfang der Inanspruchnahme die Miete für einen halben bzw. ganzen Nutzungstag in Rechnung gestellt.

Für die Tagungsräume, den Antoniensaal und den Jagdsaal erfolgt bei einer Nutzung von weniger als 4 Stunden eine stundenweise Berechnung. (Stundensätze in Klammern)

Im Entgelt enthalten ist die Nutzung der in den jeweiligen Räumen fest installierten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Lautsprecheranlage im Gartensaal, Bühne im Antoniensaal) sowie die für eine begrenzte Personenzahl zur Verfügung stehenden Tische und Stühle.

Für die Tätigkeit des Hausmeisters außerhalb der regulären Dienstzeit entstehen zusätzlich Kosten i. H. v. 15,00 € pro angefangener Stunde.

Die Entgelthöhe richtet sich nach folgenden Benutzergruppen:

- A) Gemeinnützige und karitative Gruppierungen, nicht kommerzielle Gruppierungen und städtische Organisationseinheiten
- B) Kommerzielle Veranstalter und sonstige Veranstalter

Folgende Entgelte sind zu entrichten:

Raum	Entgelt in Euro Benutzergruppe A	Benutzergruppe B
Repräsentationsetage (Gerichtslaube, Gartensaal, Kaminzimmer)	440,00	1.470,00
Gerichtslaube	165,00	355,00
Gartensaal	250,00	880,00
Kaminzimmer	165,00	355,00
Tagungsräume T 1,T 2,T 3 je	110,00 (27,50)	205,00 (51,25)
Tagungsetage	220,00 (55,00)	410,00 (102, 50)
Gewölbekeller	220,00	590,00
Jagdsaal	165,00 (41,25)	470,00 (117,50)
Antoniensaal	165,00 (41,25)	470,00 (117,50)
Küchen	125,00	200,00
Bürgerwerkstatt / Remisen	110,00	205,00
Fläche hinter dem Südflügel	550,00	1.175,00
Fläche vor den Remisen	350,00	800,00
Fläche vor dem Nordflügel	350,00	800,00
Barockgarten	550,00	1.175,00

Für die Benutzung von technischen Geräten und anderen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen im Schloss Wolfsburg werden nachstehende Entgelte erhoben:

Art des Gerätes	Entgelt in Euro/Nutzungstag
Diaprojektor	25,00
Overheadprojektor	25,00
Monitor	25,00
Flipchart	15,00
Leinwand	15,00
Chorpodeste (4 Stück)	50,00
Bühnenpodeste (4 Stück)	50,00
Flügel einschl. Stimmung	200,00
Klavier einschl. Stimmung	150,00

4. Entgeltfreie Nutzung

Die Nutzung der Räume ist für folgende Zwecke grundsätzlich entgeltfrei:

- repräsentative und kulturelle Veranstaltungen der Stadt
- Sitzungen und repräsentative Veranstaltungen der Ratsgremien

Von der Erhebung eines Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Billigkeitsgründen geboten ist oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Über die Erstattung der tatsächlich anfallenden Kosten, z.B. für Hausmeister, Reinigung, Flügelnutzung, etc. ist in diesem Zusammenhang gesondert zu entscheiden.

5. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten und Außenanlage von Schloss Wolfsburg vom 01.07.2004 aufgehoben.

Molfsburg, 14.12.2004

Der Oberbürgermeister